



Ordnungen der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949 Beitrags- und Sicherheitsleistungsordnung

1. Grundsatz:

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie regelt die Beitragsverpflichtung sowie die Sicherheitsleistungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Sicherheitsleistung. Die Umlagen und Gebühren werden von dem Vorstand festgelegt. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben in dem der Beschluss gefasst wurde.

3. Beiträge und Sicherheitsleistungen:

Einzelmitglieder (jährlich)	60,00 €
Familienmitgliedschaft (jährlich)	120,00 €
Juristische Personen mindestens (jährlich)	150,00 €
Sicherheitsleistung pro Mitglied	100,00 €
Sicherheitsleistung der Betreuer	50,00 €

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Versicherungen und die Mitgliedschaft in der Spielmannsvereinigung Schleswig-Holstein.

Die Sicherheitsleistung gilt für alle Mitglieder, die Gegenstände, Bekleidung, Instrumente vom Verein erhalten haben.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jährlich zum 31. Januar, bzw. halbjährlich zum 31.01. und 30.06. eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. 01., bzw. halbjährlich bis zum 31.01. und 30.06. eines jeden Jahres auf folgendes Vereinskonto:

Sparkasse zu Lübeck
IBAN: DE51 2305 5101 0014 4555 96
BIC: NOLADE21SPL

4. Mahnverfahren:

Bei Mahnung werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben. Vier Wochen nach der 2. Mahnung wird gemäß §7, Abs. 1 b) der Vereinssatzung das Ausschlussverfahren eingeleitet.

5. Sicherheitsleistung:

Die Sicherheitsleistung ist nach erfolgter Aufnahme sowie vor Ausgabe der Instrumente,



Geräte mit Zubehör und der Bekleidung zu zahlen.

Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung bei Beendigung der Mitgliedschaft, erfolgt gemäß § 7, Abs. 3 der Vereinssatzung.

6. Gebühren und Umlagen

Gebühren und Umlagen (für Schulungen, Lehrgänge, Fahrten, usw.) werden nach den Erfordernissen durch den Vorstand bekannt gegeben.

Bei erfolglosem Bankeinzug werden die entstandenen Gebühren in Rechnung gestellt.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2016 in Kraft.

Genussmittelordnung

Grundsatz:

Die Mitglieder verpflichten sich, auf den Verzehr von Genussmitteln aller Art bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit sowie unmittelbar danach und während der Fahrten des Vereins zu verzichten.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. April 2011 in Kraft.

Bekleidungs- und Instrumentenordnung

1. Grundsatz:

Gegenstand dieser Ordnung sind alle Bekleidungsteile und Instrumente sowie Zubehör, die sich im Eigentum des Vereins befinden und den jeweiligen Mitgliedern zur Erfüllung des Vereinszweckes überlassen werden.

2. Zuweisung:

- a) Diese Gegenstände werden dem jeweiligen Vereinsmitglied gemäß Bekleidungs- und Instrumentennachweis übergeben.
- b) Über die Zuweisung der Instrumente entscheidet der/die Instrumenten- und Bekleidungswart/in in Absprache mit den Registerleiter/innen/n.
- c) Ein Tausch oder die Weitergabe von Instrumenten und Bekleidungsteilen an andere Mitglieder ist ohne Zustimmung der/des Instrumenten- und Bekleidungswart/in/s nicht zulässig.

3. Pflichten und Haftung:

- a) Jedes Mitglied ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente inkl. Zubehör und Bekleidungsbestandteile pfleglich zu behandeln (gemäß den Pflege- und Instandhaltungsbedingungen des jeweiligen Herstellers).
- b) Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber gemäß §6, Abs. 3 der Vereinssatzung.



Über Art und Umfang der zu tragenden Bekleidungsstücke bei den Auftritten entscheiden einvernehmlich die anwesenden Vorstandsmitglieder.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. April 2011 in Kraft.

Ehren- und Auszeichnungsordnung

1. Ehrungen langjähriger Mitglieder:

- 10 Jahre Mitgliedschaft
- 15 Jahre Mitgliedschaft
- 20 Jahre Mitgliedschaft

2. Tragen der Ehrennadeln:

Ehrennadeln dürfen zur Vereinstracht getragen werden, wenn sie durch staatliche Institutionen, Dachverbände oder den Verein selbst offiziell verliehen worden sind.

3. Ehrenmitgliedschaft:

Um langjährig verdiente Mitglieder für ihre Arbeit im Verein zu ehren oder Personen, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben, auszuzeichnen, kann der Verein ein Mitglied oder eine Person zum Ehrenmitglied ernennen.

- a) Die Ernennung erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jedem Mitglied oder auf Vorschlag vom Vorstand gestellt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- b) Grundlage der Ehrenmitgliedschaft ist der §4, Abs. 4 der Vereinssatzung.
- c) Das Ehrenmitglied ist von allen Beitragszahlungen an den Verein freigestellt, bleibt aber Mitglied des Vereins im Sinne des §4 (Mitgliedschaft) und des §6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) der Satzung des Vereins.

4. Weitere Auszeichnungsformen:

Die Formen der Würdigung können sein:

- a) Verleihung einer Urkunde
- b) Überreichung eines Ehrengeschenkes
- c) Benennung einer Musikveranstaltung nach dem Namen der/des zu Ehrenden

Die Vorschläge für die verschiedenen Möglichkeiten der Auszeichnung können von den Mitgliedern des Vereins oder vom Vorstand unterbreitet werden.

Die Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. April 2011 in Kraft.



Jugendordnung

der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949

(Beschlussen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. April 2011.)

Die Jugendabteilung der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949 (nachfolgend Verein genannt) gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die kulturelle Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und fördert die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

- § 1** Die Jugendabteilung des Vereins ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder.
- § 2** Mitglied der Jugendabteilung ist, wer am Stichtag (1. Januar) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- § 3** Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber der/dem Kassewart/in. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.
- § 4 Organe der Jugendabteilung**
- Die Jugendversammlung
 - Die Jugendleitung
 - Jugendleiter/in
 - Stellvertretende/r Jugendleiter/in
- § 5 Die Jugendversammlung**
- Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgen durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
 - Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies beantragt. Sie muss mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
 - Die Einladung zur Jugendversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass sie jedem jugendlichen Vereinsmitglied fristgerecht zukommt.
 - Bei der Abstimmung und den Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
- § 6 Die Aufgaben der Jugendversammlung**
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendleitung,
 - Vorschlag und Wahl eines Jugendleiters und seines Stellvertreters,
 - die Wahl des Jugendleiters sowie des Stellvertreters erfolgt im ungeraden Jahr und ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.



- Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.
- Die Wahlberechtigung wird mit Vollendung des 10. Lebensjahres erreicht.

§ 7 Der/Die Jugendleiter/in ist,

nach Bestätigung auf der Jahreshauptversammlung, Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Jugendleitung muss aus je einem weiblichen und einem männlichen Mitglied bestehen. Der/Die Jugendleiter/in muss das 18., der/die stellvertretende Jugendleiter/in das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendleitung muss nicht Mitglied der Jugendabteilung sein.

§ 8 Aufgaben der Jugendleitung

Die Aufgaben sind insbesondere die

- Koordination der Jugendarbeit,
- Betreuung und Beratung der jungen Mitglieder,
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in den Entscheidungsgremien des Vereins (Vorstand) und nach außen (SVSH, Jugendring usw.),
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei ihrer individuellen Entwicklung,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, nationalen und internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.,
- Organisation und Pflege von Kontakten zu anderen Jugendgruppen,
- Vertretung des Vereins bei Veranstaltung des Lübecker Jugendringes und der Jugendabteilungen der Dachverbände (SVSH),
- Festlegung des Organisationsplans und Erstellung eines Jahresplans.

Darüber hinaus verwaltet sie die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel.

Schlussbemerkung

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet den Jugendlichen der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949 die Möglichkeit, unter Beachtung der demokratischen Grundregeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen und ist somit Übungsfeld praktischer Demokratie.

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 10. April 2011 in Kraft.